

Anhörungsvorlage Nr. **89-2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Raguhn		☒	☐				
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)		☒	☐				
Ortschaftsrat Altjeßnitz		☒	☐				
Ortschaftsrat Marke		☒	☐				
Ortschaftsrat Retzau		☒	☐				
Ortschaftsrat Schierau	23.07.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Thurland	03.08.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide		☒	☐				
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe		☒	☐				
Stadtrat		☒	☐				

GEGENSTAND: Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Kurzdarstellung des Sachverhaltes:

Die Notwendigkeit des Straßenbestandsverzeichnisses ist im § 4 des Straßengesetzes (StrG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

Für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen werden von den Gemeinden Bestandsverzeichnisse angelegt und geführt. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Bestandsverzeichnisse bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 grundlegend zu erstellen oder zu vervollständigen.

Die Bestandsverzeichnisse sind nach Fertigstellung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird vermutet, dass eine nach § 6 Abs. 3 StrG LSA erforderliche Zustimmung erteilt und die Widmung verfügt ist. Ist eine Straße nicht im Straßenverzeichnis nach Absatz 1 oder im Bestandsverzeichnis nach Absatz 2 des StrG LSA eingetragen worden, so gilt sie nicht als öffentliche Straße im Sinne dieses Gesetzes.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Träger der Straßenbaulast für alle im Bestandsverzeichnis aufgeführten Straßen. Damit liegt auch die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt. Straßen anderer Baulastträger wie Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen werden nicht in das kommunale Bestandsverzeichnis aufgenommen.

Das Bestandsverzeichnis umfasst derzeit insgesamt 187 Bestandsblätter. Das Verzeichnis besteht aus einer Straßenliste und dem zur jeweiligen Straße bzw. jeweiligen Weg zugehörigen Bestandsblatt und dem Flurkartenauszug.

Ein Muster eines solchen Bestandsblattes ist dieser Vorlage zur Veranschaulichung

als Anlage beigelegt.

Die Aufnahme neuer Straßenabschnitte wird durch ein Widmungsverfahren geregelt.

Das Bestandsverzeichnis unterliegt einer ständigen Überarbeitung bei Veränderungen und wird vom Fachbereich Bau- und Grundstücksverwaltung geführt.

Gesetzliche § 45 KVG LSA

Grundlagen: § 4 StrG LSA

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr	Folgejahr/e
	€	€

Stellungnahme zur Anhörung: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt, die in der Übersicht aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen gemäß StrG LSA zu klassifizieren und damit die Voraussetzung zur Auslegung des Bestandsverzeichnisses zu schaffen.

(Nachfolgendes ist durch Protokollführer bzw. Sitzungsdienst auszufüllen!)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen:	Ja - Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen:
Von der Mitwirkung gemäß § 33 KVG LSA sind ausgeschlossen:			

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse aufgehoben: **entfällt:**

Beschluss-Nr.:	vom	Beschluss-Nr.:	vom
----------------	-----	----------------	-----

Der Bürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht gem. § 65 (3) KVG LSA Gebrauch gemacht:

☐ Nein

☐ Ja *

* Begründung:

Unterschriften: - : _____
(Vorsitzender / Ortsbürgermeister)